



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Flächentausch Landesforsten

1. Wie viele Flächen, die nicht Wald sind (Nichtholzböden), befinden sich im Eigentum der Landesforstverwaltung und welche Flächen sind dies?

Zum Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ sowie zum ErlebnisWald Trappenkamp gehören 4.967,4 ha Nichtholzböden und Nebenflächen. Diese gliedern sich wie folgt:

Nichtholzböden / Nebenflächen*	
Lagerplatz	27,5 ha
Wildwiese, Wildacker	286,7 ha
Pflanzkamp	8,3 ha
Leitungstrasse	23,9 ha
Dienstl. Hof- u. Gebäudefläche	22,1 ha
Garten des Dienstgebäudes	19,5 ha
Fahrwege ab 6 m Breite	603,1 ha
Rückewege ab 6 m Breite	92,8 ha
Wasserläufe ab 6 m Breite	14,7 ha
Sonstiger Nichtholzboden	2,7 ha
Ackerland	372,2 ha
Grünland	991,7 ha
Wasserfläche, Teichwirtschaft	21,0 ha
Wasserfläche, Binnenfischerei	161,6 ha
Vermiet. Hof- u. Gebäudefläche	3,7 ha
Fremdbebaut. Hof- u. Gebäudefläche	16,1 ha
Sonst. Grundvermögen, unbebaut	9,8 ha
Sonderkultur	3,9 ha
Abbauland	169,2 ha
Sonstige Nutzfläche	0,7 ha
Freizeitfläche	28,7 ha
Parkplatz für Waldbesucher	18,2 ha
Straßensplissfläche	9,2 ha
Heidefläche	57,8 ha
Moorfläche	653,9 ha
Ödlandfläche	1.015,5 ha
Unland	163,6 ha
Wasserfläche ohne Nutzung	169,3 ha
Summe	<u>4.967,4 ha</u>

* Stand 01.01.2004

Es handelt sich zu einem großen Teil um Flächen, die unmittelbar dem Wald dienen oder mit diesem eng verzahnt sind wie z. B. Wege, Wildwiesen, Gewässer.

Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich entweder um Ankaufsflächen, auf denen eine Neuwaldbildung noch nicht erfolgt ist oder um Flächen, die aus Naturschutzgründen dauerhaft waldfrei bleiben müssen.

Die Moore und Ödlandflächen liegen in der Regel in Naturschutzgebieten, die von der Landesforstverwaltung betreut werden.

2. Werden auf diesen Nichtholzböden Einnahmen erzielt und wie hoch sind diese jährlich?

Aus der Spezifikation der Nichtholzböden und Nebenflächen zu Frage 1 wird deutlich, dass aus diesen Flächen in der Regel keine Einnahmen erzielt werden können. Lediglich die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind teilweise verpachtet. Eine separate Erfassung der Einnahmen aus Nichtholzböden erfolgt im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung der Landesforstverwaltung nicht.

3. Wie hoch sind die jährlichen Kosten, die die Unterhaltung und Pflege dieser Nichtholzböden verursachen?

Siehe Antwort zu Frage 2. Bei den Aufwendungen der Landesforstverwaltung für Naturschutz wird nicht nach Holzböden und Nichtholzböden unterschieden.

4. Wie viele Waldflächen befinden sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz und anderer dem Naturschutz verpflichteter Stiftungen und Organisationen?

Zu dieser Frage können konkrete Angaben nur über die der Aufsicht des Landes unterstehenden Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein gemacht werden. Im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein befinden sich derzeit ca. 950 ha Wald. Es handelt sich überwiegend um Flächen aus bäuerlichem Eigentum, die landesweit in den verschiedenen Stiftungsprojekten liegen. Detailinformationen über andere Stiftungen und Organisationen, die satzungsgemäß Naturschutzinteressen verfolgen, stehen nicht zur Verfügung.

5. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen und Kosten, die mit der Unterhaltung und Pflege dieser Waldflächen verbunden sind?

Zur Erfüllung der Naturschutzziele erfolgt ein Umbau des Stiftungswaldes hin zu stabilen Beständen mit standortheimischen Arten. Nach dieser Umbauphase erfolgt kein weiterer Einschlag. Aus fachlichen Gründen ist in der Regel die Entwicklung hin zu einem naturnahen Wald vorgesehen. Weitere Maßnahmen beschränken sich auf die Verkehrssicherung.

Der erntekostenfreie Erlös betrug im Jahr 2005 88,1 T€ und übertraf damit die Kosten für Umbau und Maßnahmen, wie z.B. die Zurückdrängung der amerikanischen Traubenkirsche in Höhe von rund 35 T€ deutlich. Kosten für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des Wasserhaushaltes werden aus anderen Förderprogrammen im Rahmen der Projektförderung (z.B. ZAL) gedeckt.

Da es sich bei den genannten Maßnahmen um solche der konzeptionellen Anfangsentwicklung handelt, werden die Einnahmen mittelfristig zurückgehen und sich in etwa auf dem Niveau des Aufwandes einpendeln.

6. Würden sich nach Ansicht der Landesregierung Synergieeffekte und Einsparmöglichkeiten ergeben, wenn man die Waldflächen der Stiftung Naturschutz sowie anderer dem Naturschutz verpflichteter Stiftungen und Organisationen der Landesforstverwaltung eingliedern würde und dafür Nichtholzböden der Landesforstverwaltung an die Stiftung Naturschutz sowie anderer dem Naturschutz verpflichteter Stiftungen und Organisationen übertragen würde?

Wenn ja, bei welchen Flächen wäre dies so und wie hoch wären die Einsparungen bzw. welches wären die Synergieeffekte?

Wenn nein, warum nicht?

Von Einzelfällen abgesehen werden durch einen solchen Flächentausch weder Einsparmöglichkeiten noch Synergieeffekte gesehen. Beide Einrichtungen verfügen über eine funktionierende und effektiv arbeitende Flächenverwaltung. Aufgrund der unveränderten Zweckbindungen blieben Aufwand und Ertrag gleich und würden nur von einem auf den anderen Träger verschoben. Hinzu kommt, dass Waldflächen der Stiftung Naturschutz (dies gilt im Übrigen auch für die anderen privatrechtlichen Träger) in der Regel in Naturschutzprojekte der Stiftung und damit in ein gesamtheitliches Naturschutz- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzept integriert sind. Ein Herauslösen der Waldflächen aus dieser Einheit wäre aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll und würde zudem zur Besitzzersplitterung

führen sowie den Betreuungsaufwand verstärken.

Sinngemäß gilt dies auch für die Flächen der Landesforstverwaltung. Angesichts der engen Verzahnung der Nichtholzböden und Nebenflächen mit dem Wald wird ein Flächentausch mit der Stiftung Naturschutz nur in Ausnahmefällen für sinnvoll erachtet. Die Tauschmöglichkeiten werden im Übrigen auch dadurch begrenzt, dass die Stiftung Naturschutz über relativ wenige Waldflächen verfügt.

Hinzu kommt, dass die Stiftung Naturschutz Flächen in der Regel durch Zustiftungen verschiedener Institutionen und Personen erwirbt. Der Erwerbshintergrund wie Ausgleichsverpflichtungen, Testamentsverfügungen, Spenden oder EU-Kofinanzierungen führt zu rechtlichen Bindungen, die einen eventuellen Tausch erschweren oder unmöglich machen.

7. Wird die Landesregierung mit den dem Naturschutz verpflichteten Stiftungen und Organisationen in Verhandlung treten, mit dem Zweck, einen Flächentausch von Nichtholzböden von der Landesforstverwaltung an die dem Naturschutz verpflichteten Stiftungen und Organisationen und von Waldflächen dieser Stiftungen und Organisationen an die Landesforstverwaltung zu ermöglichen?
Wenn ja, wann wird dieses geschehen?
Wenn nein, warum nicht?

Zurzeit besteht hierzu kein Anlass. Bei Bedarf wird die Landesregierung auch in Zukunft solchen Flächentausch im Einzelfall unterstützen (s. Antwort zu Frage 6).